

GEMEINDEORDNUNG

Die Volksschulgemeinde Tägerwilen umfasst die Gemeinden Tägerwilen und Gottlieben sowie die Dörfer Wäldi und Gunterswilen.



Zur einfacheren Lesbarkeit gelten in der Gemeindeordnung die männlichen Bezeichnungen auch für die weiblichen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Gebiet **Art. 1**

1. Die Volksschulgemeinde Tägerwil umfasst die Gemeinden Tägerwil und Gottlieben sowie die Dörfer Wäldi und Gunterswil.
2. Die Schulstandorte sind Tägerwil, Gottlieben und Wäldi.

Aufgaben **Art. 2**

Die Volksschulgemeinde Tägerwil ist Trägerin der Kindergärten, der Primarschulen sowie der Sekundarschule. Sie kann weitere Aufgaben aus dem Bereich der Bildung übernehmen. Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann sie mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zusammenarbeiten und sich an weiteren schulischen Werken beteiligen.

Organe **Art. 3**

Die Entscheidungs-, Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse werden nach Massgabe der Gesetze und der folgenden Bestimmungen wahrgenommen:

1. von den Stimmberechtigten (Schulgemeinde)
2. von der Behörde
3. vom Präsidenten
4. von der Rechnungsprüfungskommission (RPK)
5. vom Wahlbüro





II. Befugnisse und Aufgaben

- Begriff* **Art. 4**
Die Volksschulgemeinde Tägerwilen besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner; sie ist das oberste Organ.
- Stimm- und
Wahlrecht* **Art. 5**
Für die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes gilt das kantonale Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht.
- Gemeinde-
versammlung
und Urnen-
Abstimmung* **Art. 6**
1. Sachgeschäfte werden (vorbehältlich Ziffer 2 und 3 dieses Artikels) an der Gemeindeversammlung entschieden.
2. Die Gemeindeversammlung kann einzelne Sachgeschäfte der Urnenabstimmung unterstellen, wenn 1/3 der Stimmenden dies verlangen.
3. Sachgeschäfte, die Ausgaben von über 50% des Steuerertrages der Volksschulgemeinde Tägerwilen des vorangegangenen Jahres übersteigen, sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten.
- Wahlen* **Art. 7**
1. Die Stimmberechtigten üben ihr Recht an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.
2. Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Majorzverfahren den Präsidenten, die Behörde, die RPK und das Wahlbüro.
- Stille Wahl* **Art. 8**
1. Für die Ersatzwahl von Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros während der Amtsdauer ist eine stille Wahl möglich. Sie ist von der Behörde mit einem Hinweis auf die Möglichkeit von Wahlvorschlägen anzukündigen. Die Ausschreibung erfolgt im amtlichen Publikationsorgan.
2. Gehen rechtzeitig gleich viele Wahlvorschläge ein, wie Kandidaten zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen mit der Wahlgenehmigung durch die Behörde als gewählt erklärt. In den übrigen Fällen finden Urnenwahlen statt, wobei die Stimme für beliebige Personen abgegeben werden kann.





III. Gemeindeversammlung

Befugnisse der Gemeindeversammlung

Finanzielle Befugnisse

Art. 9

1. Genehmigung des Budgets und des Steuerfusses
2. Genehmigung der Jahresrechnung
3. Bewilligung von Krediten, welche die Finanzkompetenz der Behörde übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind.

Rechts- setzende Befugnisse

Art. 10

Erlass und Änderung der Gemeindeordnung.

Allgemeine Befugnisse

Art. 11

1. Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften und Grundstücken
2. Antrag auf Änderung von Gebietszuteilungen oder Zusammenschluss mit andere Schulgemeinden
3. Einleitung des Expropriationsverfahrens
4. Aufhebung der Schulstandorte Gottlieben und Wäldi

Einberufung

Art. 12

1. Die Gemeindeversammlung wird einberufen:
 - a) für die Genehmigung des Budgets und die Festlegung des Steuerfusses bis spätestens Ende Februar;
 - b) für die Genehmigung der Jahresrechnung bis spätestens Ende Juni;
 - c) auf Anordnung der Behörde, wenn wichtige Traktanden dies erfordern;
 - d) auf Verlangen von einem Zehntel der Stimmberechtigten, wenn bei der Behörde ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird. In diesem Fall ist die Versammlung spätestens zwei Monate nach Einreichung der Unterschriftenliste durchzuführen.





*Verbindlichkeit
der Traktandenliste*

Art. 13

1. Die Traktandenliste ist zu Beginn der Versammlung von den Stimmbürgern zu genehmigen.
2. Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen.
3. Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.
4. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an die Behörde und sind innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung vorzulegen.
5. Ordnungsanträge sind Gegenstand sofortiger Beratung und Entscheidung.

Abstimmungen **Art. 14**

1. Zu jedem traktandierten Sachgeschäft kann die Behörde bestimmen, ob offen oder geheim abgestimmt wird. Die kantonalen Vorschriften sind entsprechend einzuhalten.
2. Wird von der Versammlung geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen.

Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt.

Protokoll

Art. 15

1. Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter, dem Aktuar und den Stimmenzählern zu unterschreiben und 10 Tage nach der Versammlung während 20 Tagen im Anschlagkasten und auf der Homepage der VSG Tägerwilen zu veröffentlichen. Allfällige Einwände sind innert dieser Frist beim Präsidenten schriftlich und begründet einzureichen.
2. Werden keine Einsprachen eingereicht, gilt das Protokoll nach Ablauf dieser Frist als genehmigt.
3. In die Protokolle der Gemeindeversammlungen kann jederzeit Einsicht genommen werden.





IV. Rechte und Pflichten der Behörde

Zusammensetzung und Wahl

Art. 16

1. Die Behörde besteht aus 6 Mitgliedern und einem Präsidenten.
2. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Behörde selbst.
3. Die Behörde wird vom Volk auf eine Amtsdauer von jeweils 4 Jahren gewählt.

Aufgaben

und Befugnisse **Art. 17**

1. Die Behörde ist im Rahmen der kantonalen Unterrichtsgesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Gemeinde zuständig.
2. Sie setzt die Entlohnung der Mitarbeiter der Volksschulgemeinde sowie die Entschädigung von Behörde und Kommissionen fest.
3. Sie stellt die Lehrerschaft und weiteres Personal ein, soweit dies für die Besorgung der Schule notwendig ist.
4. Sie beschliesst in eigener Kompetenz über alle Geschäfte, welche nicht nach Gesetz, Verordnung oder Reglement in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen.
5. Die Behörde kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einer aus ihren Mitgliedern gebildeten Kommission, der Schulleitung, der Schulverwaltung, dem Leitungsausschuss oder Dritten übertragen.
6. Vorbehalten bleibt das Recht, delegierte Entscheidungen einer Kommission oder eines Funktionsträgers durch Mehrheitsbeschluss rückgängig zu machen.

Finanz- kompetenz

Art. 18

1. Die Behörde tätigt die von der Gemeinde beschlossenen und die gesetzlich vorgeschriebenen Ausgaben.
2. Sie ist befugt, gesetzlich nicht vorgeschriebene und im Budget nicht enthaltene Ausgaben zu tätigen. Der Betrag ist pro Fall begrenzt auf 1.25% für einmalige und 0.25% für jährlich wiederkehrende Ausgaben, bezogen auf 50% des Steuerertrages des vorangegangenen Jahres.





Einberufung

Art. 19

Die Behörde wird vom Präsidenten einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder mindestens zwei Mitglieder es verlangen.

*Beschluss-
fassung*

Art. 20

1. Die Behörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für die Behörde besteht Stimmzwang.
2. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.
3. Geschäfte, die eine sofortige Entscheidung erfordern, kann der Präsident von sich aus erledigen. Die Behörde ist danach unverzüglich zu orientieren.
4. Die Mitglieder der Behörde haben nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes den Ausstand zu wahren.

*Aufgabe des
Präsidenten*

Art. 21

1. Der Präsident steht der Volksschulgemeinde Tägerwilen vor und vertritt sie nach aussen.
2. Der Präsident leitet die Gemeindeversammlungen, die Sitzungen der Behörde und führt Aufgaben aus, welche ihm von der Gesetzgebung und der Behörde übertragen werden.
3. Im Verhinderungsfall amtet die Stellvertretung.





V. Rechte und Pflichten weiterer Organe

Rechnungs- prüfungs- kommission

Art. 22

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Suppleanten.

1. Sie bestimmt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
2. Sie hat die Jahresrechnung zu prüfen und ist berechtigt, das Rechnungswesen in der Gemeinde jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Den Umfang der Prüfung regelt das Gesetz. Sie ist befugt, sich alle Akten über das Rechnungswesen vorlegen zu lassen und darüber zu berichten.
3. Die Rechnungsprüfungskommission überprüft die Einhaltung der Kompetenzen der Behörde und der Verwaltung. Im Weiteren prüft sie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung.
4. Sie hat ihre Anträge und Bemerkungen vor der Berichterstattung an die Gemeindeversammlung der Behörde schriftlich mitzuteilen und bei Bedarf die notwendigen Abklärungen gemeinsam mit dieser vorzunehmen.
5. Die Behörde oder die RPK kann die Rechnungsführung der Gemeinde oder einzelne Bereiche durch eine externe Revisionsstelle prüfen lassen.

Wahlbüro/ Organisation

Art. 23

Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar sowie 6 Mitgliedern und 2 Suppleanten.

1. Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Urnenstandorte sind Tägerwilen, Gottlieben und Wäldi.





VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 24

Diese Gemeindeordnung tritt nach Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung und des Departements für Erziehung und Kultur des Kantons Thurgau ab 1. August 2015 in Kraft. Diese Gemeindeordnung ersetzt die Gemeindeordnung vom 3. Mai 2004.

Genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 28.04.2015

Tägerwil, 28. April 2015

VSG Tägerwil

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Genehmigt durch das Departement für Erziehung und Kultur am 8. Juni 2015.



